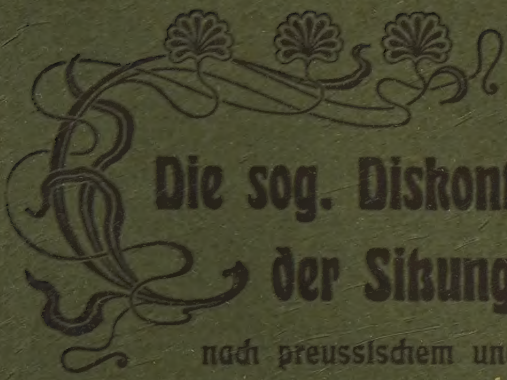

Die sog. Diskontinuität der Sitzungsperioden

nach preussischem und Reichs-Staatsrecht.

Theodor Brandts
Referendar.

Die sog. Diskontinuität der Sitzungsperioden

nach preussischem
und Reichs-Staatsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät zu Rostock

vorgelegt von

Theodor Brandts
Referendar aus Cöln (Rhein).

Geldern
Buchdruckerei L. N. Schaffrath
1905.

Meinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552723_0142

Inhalt.

Seite

Litteraturverzeichnis.

I. § 1. **Einleitung** 1

II. Der Grundsatz der Diskontinuität betrachtet als rechtliche Wirkung der Schliessung 2

§ 2. Allgemeines 2

§ 3. Gesetzliche Grundlagen 3

§ 4. Standpunkt der Theorie und Praxis 7

§ 5. Eigene Meinung 14

III. § 6. **Der Grundsatz der Diskontinuität im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Vertagung** 27

IV. § 7. **Der Grundsatz der Diskontinuität im Zusammenhang mit Sanktion und Publikation der Gesetze** . 36

V. § 8. **Ergebnis** 45

Litteraturverzeichnis.

A. Arndt Über Anfang, Unterbrechung und Schluss der Legislaturperioden oder comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif? Annalen des deutschen Reichs 1903 S. 720—741.

A. Arndt Das Staatsrecht des deutschen Reiches 1901.

A. Arndt Kommentar zur Verfassung des deutschen Reiches. 2. Aufl. 1902.

Binding Die Nichtigkeit des neuen Jesuitengesetzes vom 8. März 1904 in der Nationalzeitung vom 18. März 1904.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 22, 1892.

Fleischmann Weg der Gesetzgebung in Preussen 2. Aufl. 1902.

W. Frormann Eine Streitfrage aus dem Rechte des konstitutionellen Gesetzgebungsverfahrens. Archiv für öffentliches Recht 14. Bd. 1894 S. 503—14.

v. Gerber Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. 1869.

Jellinek Gesetz und Verordnung 1887.

Jellinek Allgemeine Staatslehre 1900.

Kahl Ist die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes staatsrechtlich zulässig? in der Tägl. Rundschau vom 16. März 1904.

Laband Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901.

Laband Das Staatsrecht des deutschen Reiches in Marquardsen's Handbuch Bd. II 3. Aufl. 1902.

Laband Die Legislaturperiode des Reichstags. Deutsche Juristenzeitung 1902. N. 21 S. 489 ff.

Lasker Zur Verfassungsgeschichte Preussens 1874.

G. Meyer Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 5. Aufl. 1899.

K. Perels Das autonome Reichstagsrecht 1903.

K. Perels Die Legislaturperiode des preussischen Hauses der Abgeordneten und des deutschen Reichstags. Archiv für öffentliches Recht 19. Bd. 1904 S. 1—31.

A. Plate Die Geschäftsordnung des Preussischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte und ihre Anwendung 1903.

Riedel Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des deutschen Reiches mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechtes, dann mit den Bündnisverträgen, Vollzugsvorschriften etc. 1871.

v. Rönne Staatsrecht des deutschen Reiches 1876.

v. Rönne Das Staatsrecht der preussischen Monarchie 4. Aufl. 1884 (5. Aufl. 1. Bd. besorgt von Zorn 1899).

v. Seydel Kommentar zur Reichsverfassung 2. Aufl. 1897.

Schulze Preussisches Staatsrecht auf der Grundlage des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. 1890.

Schulze Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 1881.

Stahl Philosophie des Rechts Thl. II. 2. Aufl. 1845.

v. Stengel Das Staatsrecht des Königreichs Preussen 1894.

Stenographische Berichte nebst Drucksachen und Anlagen:
a) des preussischen Herrenhauses,
b) des preussischen Hauses der Abgeordneten,
c) des deutschen Reichstags.

Störk Handbuch der deutschen Verfassungen 1884.

Schwarz Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (2. Ausgabe 1898.)

Thudichum Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes 1867.

Woeniger Preussens erster Reichstag. Eine Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags, nebst einem geschäftlichen Umriss seiner Verhältnisse. 1847.

H. Zoepfl Grundzüge des allgemeinen und deutschen Staatsrechts 1863.

Zorn Deutsches Staatsrecht 2. Aufl. 1895.

I.

§ 1. Einleitung.

In den Parlamenten konstitutioneller Staaten wird durchweg der Grundsatz gehandhabt, dass beim Schluss einer Sitzungsperiode alle gesetzgeberischen Arbeiten zum Abschluss gebracht sein müssen oder, wenn dies nicht der Fall, als erledigt zu erachten sind.

„Man bezeichnet dieses Prinzip als den Grundsatz der Diskontinuität der Sitzungsperioden.“ [1])

Auch die Praxis des deutschen Reichstags und des preussischen Landtags hat sich diesen Grundsatz zu eigen gemacht.

Da aber weder in der Verfassung des Reichs noch in der preussischen dieses Prinzip einen positiven Ausdruck gefunden hat, so ist es erklärlich, wenn es Gegenstand staatsrechtlicher Kontroverse geworden ist.

---

[1]) Perels im Archiv für öffentliches Recht 19, 1904 S. 24.

II.

Der Grundsatz der Diskontinuität betrachtet als rechtliche Wirkung der Schliessung.

§ 2. Allgemeines.

Nicht allzuviel ist bisher über den Grundsatz der Diskontinuität der Sessionen geschrieben worden. Man begnügt sich im allgemeinen damit, diesen Grundsatz als rechtliche Wirkung der Schliessung eines Parlamentes im konstitutionellen Staate hinzustellen. Und zwar geschieht dies — wie wir noch weiter unten zeigen müssen — mit einer gewissen Selbstverständlichkeit. Auf die doch naheliegende Frage der Verfassungswidrigkeit wird, von einer Ausnahme abgesehen, gar nicht eingegangen. Und doch ist die richtige Beantwortung dieser Frage von grosser praktischer Bedeutung; hängt doch von ihr der staatsrechtliche Charakter verschiedener Gesetze ab, die eine Abweichung von dem Grundsatze der Diskontinuität bestimmen.

Unsere Abhandlung wird sich daher zunächst mit der Frage zu beschäftigen haben, ob das Prinzip der Diskontinuität der Sessionen mit der Verfassung in Einklang zu bringen ist. Da müssen aber des allgemeinen Verständnisses halber einige einleitende Bemerkungen über den Charakter und den Inhalt der modernen Verfassungen vorausgeschickt werden.

Im ferneren Verlauf der Arbeit sollen dann einige weitere Kontroversen, die ebenfalls mit dem Grundsatz der Diskontinuität in Verbindung gebracht zu werden pflegen, entsprechende Berücksichtigung finden.

§ 3. Gesetzliche Grundlagen.

Durch die Verfassung ward den Untertanen das Recht der Mitarbeit an der Lösung der Staatsaufgaben eingeräumt. So ward das Volk in die Lage gesetzt, in Gemeinschaft mit dem Staatsoberhaupte und dessen Organen an der Gesetzgebung des Landes, an der Verwaltung der Finanzen, an der Aufrechterhaltung der Verfassung mitzuwirken.

Diese Mitarbeit wird dem Volke unmittelbar dadurch ermöglicht, dass es Männer, die es seines Vertrauens würdig, die es der Lösung schwieriger Aufgaben fähig hält, als Vertreter in das Parlament, den Reichstag bezw. den Landtag wählt.

Die Dauer einer solchen Wahl erstreckt sich nach den Bestimmungen der Verfassung auf einen ganz bestimmten Zeitraum. Diesen Zeitraum nennt man Wahl- bezw. Legislaturperiode.

Über den Anfang der Legislaturperiode herrscht Streit. Eine Meinung geht dahin, dass die Legislaturperiode zu rechnen sei vom Tag der Wahl der Abgeordneten. In diesem Sinne sagt Zorn: „Es muss angenommen werden, dass der Tag der allgemeinen Wahlen, nicht aber der Tag der Einberufung des ersten auf die Wahlen folgenden Landtags

den Anfangspunkt der jedesmaligen Legislaturperiode bildet. [1]) Arndt dagegen behauptet [2]): Wie in England, Frankreich und Belgien entstehen die Kammern auch in Preussen nicht schon durch die Wahl, sondern erst durch die Einberufung. Dasselbe Prinzip stellt er an einer anderen Stelle [3]) auch für den Reichstag auf. Mit Laband wendet sich auch Perels entschieden gegen diese Ansicht. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in Preussen und im Reich, in richtiger Würdigung dieser Bestimmungen und Beziehungen zu einander kommen sie zu der Ansicht, dass die Legislaturperiode am Wahltage beginnt. Zwar giebt Perels zu [4]), das sich die preussische Praxis im Gegensatz zu der von ihm vertretenen Ansicht bewegt hat, verneint aber in Übereinstimmung mit Laband [5]) eine gesetzliche Anerkennung dieser Praxis. So ist auch für Preussen die herrschende Meinung als die richtige zu bezeichnen, die Zorn zum Ausdruck bringt, wenn er sagt: [6]) „Das Mandat wird verliehen durch die Wahl. Darum muss es auch vom Wahltage ab als rechtlich vorhanden angesehen werden."

Ursprünglich dauerte sowohl im Reich wie in Preussen die Legislaturperiode 3 Jahre. Seit dem 19. März beziehungsweise seit dem 27. Mai des Jahres 1888 ist diese Dauer auf 5 Jahre erweitert worden.

[1]) Staatsrecht des deutschen Reiches S. 305.

[2]) Annalen des deutschen Reiches 1903, S. 729.

[3]) Juristenzeitung 1902, S. 478.

[4]) Archiv für öffentliches Recht, 19, 1914, S. 15.

[5]) Juristenzeitung 1902, S. 487.

[6]) a. a. O. Ebenso Seydel, Kommentar zur Reichsverf. S. 204.

Die Volksvertretungen finden aber keineswegs während der ganzen Dauer der Legislaturperiode statt. Vielmehr werden die Volksvertreter in gleichmässig wiederkehrender Regelmässigkeit zu ihrer Tätigkeit einberufen. Man nennt die Zeit, für welche sie einberufen sind, Session oder Sitzungsperiode. „Der wichtigste Abschnitt innerhalb der Legislaturperiode ist die Session oder Sitzungsperiode." [1]) Sitzungsperiode ist der Zeitraum, der begrenzt wird einerseits durch den auf Königliche bezw. Kaiserliche Berufung erfolgenden Zusammentritt des Land- bezw. Reichstags, andererseits durch die von denselben Organen angeordnete Schliessung dieser Parlamente.

Mit diesem Schluss der Sitzungsperiode wird, wie wir in der Einleitung bereits andeuteten, der Grundsatz der Diskontinuität in Zusammenhang gebracht.

Wir erwähnten auch schon, dass die Verfassungen diesen Grundsatz nicht enthalten.

Es erscheint daher zweckmässig, zuerst die hier in Frage kommenden positiven Bestimmungen ins Auge zu fassen.

„Wie die neuere Volksvertretung nicht mehr das Recht der Selbstversammlung hat, so kann dieselbe ihre geschäftliche Wirksamkeit nicht durch eigenen Beschluss einstellen." [2])

Auf Grund der preussischen Verfassungsurkunde[3]) ist es einzig und allein das Recht des Königs, die Tätigkeit der beiden Kammern zu unterbrechen, ihre Vertagung, Schliessung und Auflösung anzuordnen.

---

[1]) Perels im Archiv f. öffentliches Recht 19, 1904 S. 23.

[2]) Schulze Pr. Staatsr. I 629.

[3]) Art. 77.

„Rex est caput principium et finis parliamenti."

Nach der Reichsverfassung steht es dem Kaiser zu, „den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen." [1]) Die Auflösung des Reichstags erfolgt durch eine Kaiserliche Verordnung auf Grund eines vom Bundesrat unter Zustimmung des Kaisers gefassten Beschlusses. [2])

In dreifachen Formen kann demnach eine Unterbrechung der Tätigkeit der Volksvertretung von seiten der Krone herbeigeführt werden, und sie wird, wie sich des weiteren zeigen wird, mit ebenso vielen Wirkungen ausgeübt. Aus den Verfassungen ist hierüber allerdings wenig zu ersehen. Die preussische Verfassung knüpft an die Auflösung die Wirkung, dass in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler, innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.[3]) Ähnliche Bestimmungen für einen solchen Fall enthält auch die Reichsverfassung. [4]) Weiterhin ist das Recht der Vertagung des Königs bezw. Kaisers an gewisse Einschränkungen geknüpft. Andere Bestimmungen über die Vertagung und Auflösung sind in den genannten Verfassungen nicht enthalten. Gar nichts sagen beide Verfassungen über die rechtliche Wirkung der Schliessung, nichts über den Unterschied zwischen Vertagung und Schliessung. Dieser Fragen, von deren Beantwortung die richtige Lösung unserer

[1]) Art. 12.
[2]) Art. 24.
[3]) Art. 51.
[4]) Art. 25.

Kontroverse zum Teil abhängt, hat sich deshalb mit grossem Eifer die Wissenschaft bemächtigt, und auch die Praxis ist zu einem bestimmten Resultat gekommen.

Uns interessiert in erster Linie die Frage nach der rechtlichen Wirkung der Schliessung. Soweit sich aus der zweiten Frage etwas für unsere Kontroverse gewinnen lässt, wird es an geeigneter Stelle in Betracht gezogen werden.

§ 4. Standpunkt der Theorie und Praxis.

Die Schliessung nimmt der Volksvertretung ihre kollegiale Eigenschaft. Der Präsident kann keine Sitzungen mehr anberaumen. Eine neue Tätigkeit der Abgeordneten kann erst wieder beginnen durch neue Einberufung und Eröffnung der Sitzungsperiode.

„Weiter wird" sagt Zorn im Staatsrecht von Rönne — [1]) „von den meisten Schrifstellern als Rechtsgrundsatz behauptet, dass durch die Schliessung alle angefangenen aber noch nicht erledigten Geschäfte abgebrochen werden und nicht ohne weitere Veranlassung in der neuen Sitzungsperiode aufgenommen werden können, dass vielmehr jede Sitzungsperiode dergestalt ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilde, dass mit ihrem Abbruch die unerledigt gebliebenen Vorlagen aller Art von selbst erlöschen." M. a. W. Es wird behauptet, dass die Schliessung der Sitzungsperiode unter dem Prinzip der Diskontinuität steht.

[1]) S. 349.

Nach Rönne [1]) ist das Prinzip der Diskontinuität als Wirkung der Schliessung der Sessionen unbestrittener Grundsatz.

Fleischmann sagt [2]): „Die Beratungen nehmen ihr Ende mit Schluss der Sitzungsperiode. Die Verfassung enthält zwar diesen Satz nicht, aber es ist zuzugeben, dass es ein europäisches Rechtsbewusstsein ist und eine europäische Gewährung, dass mit Schliessung der Kammern alle nicht völlig beseitigten Arbeiten expirieren. [3])

Thudichum kennzeichnet die Wirkung der Schliessung des Reichstags folgendermassen: [4])

1. Der Reichstag hört auf, als Korporation zu existieren, er stellt seine Arbeit ein, seine Mitglieder verlieren ihre Abgeordneten-Vorrechte.
2. Ein neuer Zusammentritt des Reichstags erfordert eine Wiedereinberufung und Eröffnung, sowie eine neue Konstituierung desselben, namentlich eine Neuwahl des Vorstandes, der Abteilungen und Kommissionen.
3. Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen, welche mit dem Ablauf der Sitzungsperiode noch nicht zur Beschlussnahme gediehen sind, werden als erledigt erachtet. Auch Laband erklärt, [5]) dass die Schliessung des Reichstags unter dem Prinzip der Diskontinuität stehe.

[1]) Pr. Staatsr. 4. Aufl. S. 222.
[2]) Weg der Gesetzgebung in Preussen S. 43.
[3]) Abg. Stahl i. d. I. Kammer.
[4]) Verfassungsr. des Norddeutschen Bundes S. 163.
[5]) Deutsches Staatsr. I. Bd. S. 317.

Sämtliche Vertreter dieser Meinung, die als die herrschende zu bezeichnen ist, erkennen — wie wir bereits oben erwähnten - mit einer gewissen Selbstverständlichkeit das Zurechtbestehen dieses Grundsatzes an. Sie berufen sich teils auf die Idee eines konstitutionellen Staatsrechts, teils auf die Vorbilder anderer konstitutioneller Staaten, teils wohl auch auf die Geschäftsordnung.

Im § 70 der Geschäftsordnung des Reichstags, der inhaltlich gleichbedeutend ist mit § 74 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und § 80 der des Herrenhauses, heisst es: „Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablauf der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlussnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten."

Zwar hat die Praxis [1]) nicht immer diesen Grundsatz verteidigt. So wollte man nach dem Erlass der P. V. U. in beiden Häusern des Landtags das entgegengesetzte Prinzip aufstellen. Der erste Antrag in dieser Beziehung wurde in der Session des Jahres 1850 bis 1851 vom Abg. Brauchitsch eingebracht. Ihm folgte am 9. April 53 Abg. Nöldechen und Genossen mit folgendem Antrage:

---

[1]) Sten. B. der zweiten K. Anlagen zu den Verhandlungen 3. Bd. 1851 S. 146. Sten. B. II. K. 3. Bd. 1853 S. 1073 f. s.

„Es sollen Gesetzesvorlagen, welche auf Grund königlicher Ermächtigung vorgelegt, von einer der beiden Kammern beraten und mit dem Beschluss einer Kammer an die andere bereits gelangt resp. zurückgelangt sind, wenn die Beratung am Schluss der Sitzung noch nicht beendigt, mit Genehmigung des Staatsministeriums in der nächsten Sitzung derselben Legislaturperiode von derjenigen Kammer wieder aufgenommen werden dürfen, bei welcher die Sache noch nicht endgültig erledigt ist."

Damals hat die II. Kammer den Antrag des Abg. Nöldechen angenommen, die I. Kammer ihn hingegen verworfen mit der Begründung, es werde durch die Kontinuität der Häuser das monarchisch konstitutionelle Prinzip angetastet. Am 17. Januar 73 wurde die Frage nochmals erörtert, aber auch hier die Diskontinuität der einzelnen Session anerkannt. Heute steht dieser Grundsatz in so unbezweifelter Geltung, dass eine Abweichung von ihm nur auf Grund eines besonderen Gesetzes zulässig ist.

Trotz alledem erscheint es begreiflich, wenn der Staatsrechtslehrer Zorn rechtliche Bedenken gegen die Existenz dieses Grundsatzes erheben zu müssen glaubt.

„Als Fundamentalsatz des Staatsrechts" - lesen wir in dem bereits oben erwähnten Werke — [1]) „könne er nicht durch tatsächliche Vorgänge und Geschäftsordnungsvorschriften geschaffen werden, müsse vielmehr in der Verfassung positiv zum Ausdruck gebracht sein."

[1]) S. 349.

Auch in seinem Staatsrecht des deutschen Reiches [1]) erklärt Zorn die Vorschrift der Geschäftsordnung für verfassungswidrig.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass Einmütigkeit unter den Gelehrten und der Usus anderer Staaten die Richtigkeit eines prinzipalen Staatsrechtsgrundsatzes nicht begründen können. Unrichtig dagegen ist die Behauptung Zorn's, ein Fundamentalsatz des Staatsrechts könne nicht durch tatsächliche Vorgänge geschaffen werden. Dies kann sehr wohl der Fall sein, sobald sich nämlich diese tatsächlichen Vorgänge zu einem Gewohnheitsrechte ausgebildet haben. Und eine Entstehung staatsrechtlicher Sätze in Form gewohnheitsrechtlicher Bildung wird wohl niemand leugnen wollen. Zwar kann für den hier in Frage kommenden Grundsatz ein Gewohnheitsrecht nicht angenommen werden. Grundsätzlich muss dies jedoch zugegeben werden.

Eine andere Frage ist dagegen die, ob und inwieweit Geschäftsordnungen für das Entstehen staatsrechtlicher Grundsätze inbetracht kommen können.

Wegen der hervorragenden Wichtigkeit dieser Frage müssen wir einen Augenblick bei diesem Gegenstand verweilen und uns etwas eingehender mit dem Charakter und dem Zweck einer Geschäftsordnung befassen.

„Was die Form für das Leben im allgemeinen, das bedeutet die Geschäftsordnung für das Leben

[1]) S. 243.

eines Parlaments. Ohne Ordnung und Regelung ist eine parlamentarische Verhandlung undenkbar. [1])

Eine flotte Erledigung der Geschäfte, eine gründliche und zeitersparende Förderung der Arbeiten, Aufrechterhaltung des Rechtes und parlamentarischer Anstand kann nur durch genaue Festlegung hierfür geltender Normen ermöglicht und gewährleistet werden.

Die Festlegung einer Geschäftsordnung hat die pr. V. U. K., ebenso die Verfassung des deutschen Reiches den einzelnen Häusern bezw. dem Reichstag überlassen. Dadurch hat die Verfassung den einzelnen Häusern wie dem Reichstag in gewisser Beziehung das Recht der Autonomie eingeräumt. „Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Geschäftsordnung eine in Autonomie erlassene Ergänzungsvorschrift zur Reichsverfassung – unter Autonomie verstanden das Recht, sich innerhalb des Gesetzes für den eigenen Herrschaftsbereich selbst verbindliches Recht zu setzen." [2]) Dieses Recht wird nur begrenzt durch die Bestimmungen der Verfassung selbst, die natürlich auch für die Festlegung der Geschäftsordnung ihre bindende Kraft behält. Diese Grenze setzt Artikel 78 der pr. V. U. K.

„Jede Kammer . . . . . regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung."

Ich brauche die Geschäftsordnung des deutschen Reichstags nicht besonders zu zitieren, weil sie in ihrer Grundlage identisch ist mit derjenigen des pr. Abgeordnetenhauses.

---

[1]) Plate im Vorwort seiner Geschäftsordnung des preuss. Abgeordnetenhauses.

[2]) Perels, Das autonome Reichstagsrecht. S. 3.

Alles das also, was in den Rahmen der Disziplin und des Geschäftsganges fällt, erhält seine selbständige Regelung durch die einzelnen Häuser bezw. durch den Reichstag.

Dass aber in diesen Rahmen der Disziplin und des Geschäftsganges der Grundsatz der Diskontinuität der Sessionen nicht fällt, erhellt aus der allerdings fundamentalen Bedeutung dieses Prinzips.

Denn die Anerkennung dieses Grundsatzes verhindert, dass Anträge und Gesetzes-Vorlagen in infinitum auf der Tagesordnung bleiben können. Dadurch aber wird einer mit dem konstitutionellen System nicht zu vereinbarenden Kammerpermanenz vorgebeugt, und der Grundsatz zur Geltung gebracht, dass alles, was nicht zur parlamentarischen Verabschiedung gelangt, unbeachtet bleibt.

Andererseits hinwiederum ist nicht zu verkennen, dass die Festlegung des Diskontinuitäts-Prinzips in der Geschäftsordnung eine wesentliche Erleichterung des Geschäftsganges bedeutete. Bereits mehrfach ist die Kontinuität oder Diskontinuität der Sessionen Gegenstand langatmiger parlamentarischer Debatten geworden. Nichts aber wirkt so störend, nichts so verschleppend auf eine flotte Erledigung parlamentarischer Geschäfte, als weitläufige Geschäftsordnungsdebatten. Gerade die letztjährige Tätigkeit des Parlaments, meine ich, die sich oft in derartigen endlosen Reden über manchmal äusserst unwichtige Fragen erging, hat uns dies wieder einmal genügend zum Bewusstsein gebracht.

So hatte man damals [1]) aus rein praktischen Gesichtspunkten die Diskontinuität der Sessionen festgelegt, um abermaligen Debatten über diesen Gegenstand aus dem Wege zu gehen. Dadurch aber war in der Tat eine wesentliche Erleichterung des Geschäftsganges erreicht worden.

Trotzdem würde nach dem oben ausgeführten Zorn mit Recht den § 70 der Geschäftsordnung für verfassungswidrig erklären, wenn das Prinzip der Diskontinuität durch die Geschäftsordnung geschaffen worden wäre.

Hat Zorn aber mit dieser seiner Behauptung recht? Verdankt in der Tat der Grundsatz der Diskontinuität der Geschäftsordnung seinen Ursprung? Wenn nicht, stehen dann der Handhabung dieses Grundsatzes andere rechtliche Bedenken entgegen?

Mit der Beantwortung dieser Fragen steht und fällt die Behauptung Zorns.

§ 5. Eigene Meinung.

Erwägungen dreifacher Art zwingen mich, die sämtlichen Fragen zu verneinen und mich der herrschenden Meinung anzuschliessen.

[1]) Sess. 50/51 Stzg. 2, S. 8/9 Sess. 50/51 Drucks. 31. 41. S. 93. flg.

Zuerst sind dies Erwägungen allgemeiner Natur. Ich habe dabei die Geltung staatsrechtlicher Grundsätze überhaupt im Auge. Weiterhin glaube ich, durch Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der hier in Frage kommenden Urkunden die Richtigkeit meiner Ansicht erhärten zu können. In letzter Linie werden mir die Bestimmungen der Verfassung selbst zu Hülfe kommen.

Wir gehen zu den einzelnen Punkten über.

Der Bonner Staatsrechtslehrer geht bei der Feststellung seiner der Meinung der übrigen Schriftsteller zuwiderlaufenden Behauptung von dem unbedingt richtigen Gedanken aus, dass ein Fundamentalsatz des Staatsrechts grundsätzlich nur dann Rechtsgültigkeit haben kann, wenn er durch die Gesetzgebungsmaschine zustande gekommen ist.

Ich will an dieser Stelle nicht nochmals die Entstehung staatsrechtlicher Normen auf gewohnheitsrechtlichem Wege betonen.

Ich möchte aber der Zorn'schen Ansicht folgenden Satz v. Gerber's [1]) gegenüberstellen: „Die Bedeutung des Staatsrechts als fundamentaler Rechtsordnung lässt es als natürlich und wünschenswert erscheinen, dass wenigstens seine Hauptsätze die Form des geschriebenen Rechts erhalten, damit sie der Sicherheit, Festigkeit und allgemeinen Erkennbarkeit teilhaftig werden, welche dem Gesetzesrecht vorzugsweise eigen ist.

Wohl gemerkt, es erscheint natürlich und wünschenswert, den Hauptsätzen eines Staatsrechts

[1]) Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, S. 12.

die Form des geschriebenen Rechts zu verleihen, damit ist aber noch keineswegs die Notwendigkeit dazu ausgesprochen. Tatsächlich haben wir doch auch heute noch Staaten, deren ganze Verfassungen ungeschriebenes Recht bilden, wie England und Ungarn. Es ist aber ferner noch folgendes in Betracht zu ziehen.

Ein allgemeiner Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechts wird mit einer konstitutionellen Verfassung solange im Einklang stehen, als er durch sie nicht ausdrücklich aufgehoben wird. Er wäre dann verfassungswidrig, wenn er materiell contra claram legem entschiede. Denn ihn schon aus dem Grunde für verfassungswidrig erklären, weil er nicht ausdrücklich in der Verfassung benannt ist, wird doch wohl nicht angehen. Man wird dabei zu berücksichtigen haben, ob die Verfassung etwas anderes hat bestimmen wollen, als was das allgemeine konstitutionelle Staatsrecht enthält. Nur da, wo eine derartige Abweichung ausdrücklich betont ist, wird die Aufrechterhaltung eines durch die Verfassung ausgenommenen Grundsatzes verfassungswidrig sein.

Was ist demgemäss von dem Grundsatze der Diskontinuität zu sagen? Er ist nach allgemeinen staatsrechtlichen Anschauungen ein Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechts. Dies beweist unter anderem auch der Umstand, dass er das Eigentum fast sämtlicher konstitutioneller Staaten der Welt ist. Ich verweise auf England, Belgien, Frankreich und Amerika. Wenn er nun auch in den Verfassungen nicht direkt zum Ausdruck gekommen ist, so muss andererseits zugegeben werden, dass nirgendwo, weder in der preussischen noch der Reichsverfassung

eine Bestimmung getroffen ist, die eine Abweichung von dem Prinzip der Diskontinuität auch nur andeutet. Und da ist, meine ich, der Schluss nicht ungerechtfertigt, dass die Anerkennung des Grundsatzes der „Diskontinuität der Sitzungsperioden" keinerlei verfassungsmässige Bedenken hat.

Sehen wir aber von diesen Erwägungen allgemeiner Natur ganz ab — obschon m. E. ihre Bedeutung nicht gering geachtet werden darf — so kann gerade für die Verfassung Preussens und des deutschen Reiches kein Zweifel darüber bestehen, dass in ihnen der Grundsatz der Diskontinuität, wenn nicht ausgesprochen, so doch enthalten ist.

Die preussische Verfassungsurkunde ist im wesentlichen der belgischen nachgebildet. In der letzteren finden wir häufig den Ausdruck „session". Sie wendet ihn regelmässig da an, „wo sie die ordentliche periodisch in jedem Jahre wiederkehrende, legislative Tätigkeit der Kammern im Auge hat." [1] A chaque session konstituiert sich die Kammer von neuem durch die Wahl ihres Präsidenten und ihres Bureaus. [2] Die Kammermitglieder erhalten Diäten pendant la durée de la session. [3] Die Ver-

[1] Rchg. Etsch. Bd. 22 S. 381 (das Reichsgericht beschäftigte sich damals mit der Frage, ob die den Mitgliedern des Reichstags für die Dauer der „Sitzungsperiode" verfassungsmässig zustehende Immunität auch während einer „Vertagung" diesen zu gute käme).

[2] Belg. Verf. Art. 37.

[3] Belg. Verf. Art. 52.

tagung durch den König kann ohne Zustimmung der Kammern „dans la même session" [1]) nicht wiederholt werden.

Dieser Ausdruck „session" ist auch in der preussischen Verfassungsurkunde enthalten. Der Umstand aber, dass dieser Ausdruck teils durch das Wort „Session", teils durch das Mischwort „Sitzungsperiode" wiedergegeben wurde, lässt deutlich erkennen, was man hierdurch hat ausdrücken wollen. Es war naheliegend, sich des deutschen Wortes „Sitzung" zu bedienen. Doch der Gesetzgeber vermied diesen Ausdruck mit weisem Vorbedacht, da er das nicht wiedergab, was er wiedergeben sollte, vielmehr zu Unklarheiten und Undeutlichkeiten führte.

Unter Sitzung versteht man im allgemeinen die einmalige durch einen Tag oder eine Angelegenheit begrenzte, im übrigen ununterbrochene beratende oder beschliessende Tätigkeit von Versammlungen, Vereinen und dergleichen. Das Gesetz behielt deshalb da, wo das Wort „Sitzung" zu Unklarheiten Anlass geben konnte, das Fremdwort „session" bei oder bediente sich des Wortes „Sitzungsperiode". So ersetzte die I. pr. K. bei der Revision des Art. 83 der preussischen oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 das Wort „Sitzung" durch „Sitzungsperiode". Weshalb diese Verschiedenheit des Ausdruckes, lässt sich wohl heute nicht mehr konstatieren, es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass die preussischen Verfassungsentwürfe, dem belgischen Vorbilde folgend, bei der Uebertragung des Ausdruckes „session" bald in „Session" bald in „Sitzungsperiode" dasselbe Wort und den-

[1]) belg. Verf. Art. 72.

selben Begriff im Auge hatten. Es bedarf nicht der besonderen Betonung, dass der Ausdruck „Session" im Art. 52 der pr. Verfassung dasselbe bedeutet, wie „session" des 72. Art. der belgischen Verfassung, in welchen in beiden Fällen von der Vertagung die Rede ist. Der Art. 45 der belgischen Verfassung gewährt den Kammermitgliedern die strafrechtliche Unverantwortlichkeit „pendant la duree de la session", im Abs. 2 die Immunität auf „contraint par corps durant la session". Diese Vorschriften finden wir ins Deutsche übertragen im Art. 84 Abs. 2—4 der pr. Verfassung. Wenn es weiterhin im Art. 64 Abs. 2 der pr. Verfassung heisst:

„Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht mehr vorgebracht werden", so kann hier unter „Sitzungsperiode" eben nichts anderes verstanden sein, als was Art. 52 der Verfassung unter „Session" versteht.

Was folgt daraus?

Im französischen Sprachgebrauch hat der Ausdruck „session" eine längst überkommene feste Ausprägung erhalten „als Kollektivbezeichnung für eine länger dauernde, zeitlich und sachlich zusammenhängende, periodisch wiederkehrende Tätigkeit einer hierzu versammelten politischen oder gerichtlichen Körperschaft". [1] In diesem Sinne finden wir den Ausdruck in der französischen Charte, in diesem Sinne sieht auch die belgische Verfassung die „session" als juristisches und tatsächliches Ganzes an. Es kann nicht angenommen werden, dass die pr. Verfassung einen anderen Begriff in die von der

[1] Rchsg. Etsch. S. 380.

belgischen Verfassung entlehnten und fast im selben Zusammenhang wiedergegebenen Ausdrücke hat legen wollen.

Was aber von der preussischen Verfassung gesagt worden ist, gilt auch im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Art. 26 und 31 der Reichsverfassung auch für diese.

Und deshalb haben die Ausdrücke Session und Sitzungsperiode in der Sprache der deutschen konstitutionellen Verfassungen überall da Aufnahme gefunden, wo man die periodisch wiederkehrende, durch die Erledigung konstitutioneller Aufgaben einheitlich zusammenhängende, durch förmliche Eröffnung und förmlichen Schluss begrenzte Tätigkeit parlamentarischer Versammlungen begrifflich bestimmen wollte." [1])

So erhellt aus der Bedeutung und dem historischen Ursprung des Wortes „Sitzungsperiode", dass während einer Session alle Arbeiten abgeschlossen sein müssen. Folgerichtig wird also in der Regel eine Schliessung einer Sitzungsperiode dann erst angeordnet werden, wenn ihre Geschäfte im wesentlichen erledigt sind.

Wir werden in dieser unserer Ansicht noch bestärkt durch eine Botschaft des Königs, in der der Schluss des vereinigten Landtags angekündigt wird. Es heisst da:

„Nachdem Uns von Unserem Landtagskommissarius angekündigt worden ist, dass die Unseren getreuen Ständen von Uns überwiesenen Geschäfte bis zum 25. dieses Monats erledigt sein können,

[1]) S. 381 a. a. O.

haben Wir den Schluss des vereinigten Landtags auf den 26. dieses Monats festgesetzt."

Arndt geht m. E. zu weit, wenn er die Wirkung der sogenannten Diskontinuität ohne weiteres aus dem Wort „Schliessen" folgern will. [1])

Richtig dagegen ist, dass die „Schliessung der Sitzungsperiode" die Diskontinuität zur Folge haben muss, wenn anders man den Begriff des Wortes „Sitzungsperiode" aufrecht erhalten will.

Glaube ich, somit bewiesen zu haben, dass die Auslegung des Wortes „Sitzungsperiode" nach seiner historischen Entstehung entschieden für meine Ansicht spricht, so glaube ich fernerhin, dass die Bestimmungen der Verfassung ihrem Geiste und ihrem Zusammenhang nach eine andere Deutung als die bereits gegebene nicht zulassen. Und hiermit bin ich zum letzten und wichtigsten Punkte in meiner Beweisführung angelangt.

Die Verfassungen sprechen, wie schon gesagt, nicht nur von einer Schliessung des Landtags bezw. Reichstags, sondern auch noch von einer Vertagung.

Warum aber diese verschiedenen Begriffe, welchen Zweck hat der Gesetzgeber damit im Auge gehabt?

Im Artikel 51 der pr. Verfassung und ihm analog im Art. 26 der Reichsverfassung wird eine Vertagung durch die Krone erwähnt. Von dieser Vertagung, von der die Verfassung spricht, ist die sog. geschäftsordnungsmässige Vertagung, (adjournement) über die der Präsident der Parlamente

[1]) Staatsrecht des d. Reiches S. 133.

entscheidet, zu sondern. Nur von der verfassungsmässigen Vertagung soll hier die Rede sein. Ausser Betracht bleibt fernerhin einstweilen die sog. ausserordentliche Vertagung, die auf Grund des Art. 77 der pr. Verfassung eintritt bei Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Von ihr muss weiter unten gesprochen werden.

Vertagen bedeutet im gewöhnlichen Sprachgebrauch, dass etwas unterbrochen wird, um es nachher wieder fortzusetzen. Es wird nur angewendet im Zusammenhang mit länger währenden Verhandlungen und besagt, wie Abg. Graf Bethusy sich ausdrückt [1]) „dass die Verhandlung des einen Tages auf den anderen verlegt werde, resp. bei Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, wo die an mehreren Tagen fortgesetzte Sitzung als ein Tag gedacht wird, dass die Verhandlung dieser Sitzung auf einen anderen Tag verlegt werde, ohne dass dadurch die Arbeit des vorhergehenden Tages resp. Sitzung unnütz gemacht werde".

Über den Begriff des Wortes wird nirgendwo ein Zweifel aufgestellt. Da die Verfassung nichts über die rechtliche Wirkung der Vertagung enthält, so wird man sie, wenn wir den Begriff des Wortes und den Zweck der Gesetzgebung ins Auge fassen, folgendermassen zu kennzeichnen haben. Huldigend dem Prinzip des Konstitutionalismus wollte man dem Könige bezw. Kaiser ein Mittel an die Hand geben, die parlamentarischen Verhandlungen für eine bestimmte Zeit aussetzen zu können, ohne einen Schluss der gesamten Verhandlung herbeizuführen.

[1]) Sten. Ber. d. A. H. 1862 Bd. 2 S 881

„Der Zweck einer vom König angeordneten Vertagung — sagt v. Rönne im ersten Band seines Staatsrechts der preussischen Monarchie [1]) — besteht darin, in gewissen, dem Ermessen der Krone anheimgegebenen Fällen eine Unterbrechung der Tätigkeit des Landtags auf eine bestimmte Zeit eintreten zu lassen, ohne dass derselbe geschlossen oder aufgelöst wird." Der Grund einer derartigen Unterbrechung ist in dem jeweiligen Stand der parlamentarischen Arbeit zu suchen. Zweck ist jedenfalls, die Tätigkeit der Volksvertreter zu suspendieren, nicht zu beendigen. Mit der Vertagung tritt ein Ruhen der parlamentarischen Geschäfte ein, die Volksvertretung behält ihren kollegialen Charakter, die Abgeordneten nehmen nach Ablauf der Vertagung ihre Tätigkeit an dem Punkte wieder auf, an dem sie dieselbe unterbrochen haben, m. a. W. die Vertagung erzielt die Kontinuität der parlamentarischen Arbeit."

„Im Fall der Vertagung bleibt der Landtag in seiner alten Konstituierung bestehen. Vorstand, Kommissionen und Abteilungen dauern fort, und die Arbeiten werden an dem Punkte wieder aufgenommen, wo sie abgebrochen waren." [2])

Dass die Vertagung unter dem Prinzip der Kontinuität steht, ist unbestrittener Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechts. Er wird in der gesamten konstitutionellen Praxis gehandhabt und alle

---

[1]) 4. Aufl. S. 276.

[2]) Meyer, deutsches Staatsrecht S. 282.

Autoritäten des Staatsrechts erkennen ihn an. Ich erinnere nur an Schulze [1]), Zorn [2]), Laband [3]) u. a. m.

Giebt man nun zu, dass die Vertagung die Kontinuität der parlamentarischen Arbeiten aufrecht erhält, dann muss man konsequenter Weise für die Schliessung das Prinzip der Diskontinuität anerkennen, wenn anders dem gesetzgeberischen Werke Plan und Zweckmässigkeit zu Grunde liegen soll. Denn gestehen wir auch der Schliessung die Kontinuität zu, dann ist die gesetzmässige Vertagung vollständig überflüssig. Denn dann wäre die ganze Legislaturperiode eine fortgesetzte Session mit längeren oder kürzeren Vertagungen. Es würden also auch die Folgen der Vertagung eintreten. So z. B. würden die Abgeordneten strafrechtliche Immunität während der ganzen Legislaturperiode geniessen. § 84 der pr. Verfassung garantiert strafrechtliche Unverfolgbarkeit während der Sitzungsperiode. Diese aber würde im Falle der Kontinuität identisch mit der Legislaturperiode.

Das aber kann nicht im Plane der Gesetzgebung gelegen haben. Der Gesetzgeber schuf vielmehr die beiden Begriffe „vertagen" und „schliessen" nebeneinander, weil er sich ihrer verschiedenen Rechtswirkungen wohl bewusst war und sie hervorrufen wollte.

---

[1]) pr. Staatsrecht S. 630.

[2]) im Staatsrecht v. Rönne 5. Aufl. S. 347.

[3]) Staatsrecht des deutschen Reiches S. 317.

Und darum besteht innerhalb der konstitutionellen Doktrin kaum über irgend einen Punkt geringere Meinungsverschiedenheit als darüber, dass der ganze praktische Unterschied zwischen „Vertagung" und „Schliessung" der Sitzungen einer parlamentarischen Körperschaft ausschliesslich in der Kontinuität und Diskontinuität der parlamentarischen Tätigkeit beruht.

So ist es nichts erstaunliches, wenn das Princip der Diskontinuität nicht noch ausdrücklich in der Verfassung ausgesprochen ist, wie Zorn dies verlangt. Man kommt vielmehr mit dem Abg. Gneist zu dem Ergebnis, „dass es kein guter Vorgang wäre, wenn solche Grundlagen unseres Staatsrechts erst durch den Gesetzgeber zum Ausdruck kommen müssten." [1]) Folgerichtig aber war es, eine Abweichung von dem Grundsatz der Diskontinuität nur auf Grund eines besonderen Gesetzes zuzulassen.

Dies ist im Reichstag zwei mal geschehen, am 23. Dezember 1874 und am 1. und 20. Februar 1896.

Damals musste die Frage entschieden werden, ob Reichstagskommissionen nach Schluss der Sitzungsperiode ihre beratende Tätigkeit fortsetzen dürften. Der Reichstag verneinte dies, indem er bei Anerkennung des Prinzips der Diskontinuität in richtiger Konsequenz diesen Grundsatz auch auf die Tätigkeit der Kommissionen bezog. Es wurden deshalb die Kommissionen, die vom Reichstag zur Beratung der sog. Justizgesetze eingesetzt waren, auf Grund eines besonderen Gesetzes zur Fortführung ihrer Beratung nach Schluss der Sessionen des Reichstags ermächtigt.

[1]) Sten. Ber. D. A. H. Anlagen zu den Verhandlungen S. 637.

Weiter bestimmte der § 4 dieses Gesetzes, dass der Reichstag in die weiteren Beratungen der nach Schluss der Session in den Kommissionen verhandelten Gesetzentwürfe eintreten könne.

„Es sind also hier", wie Laband sagt,[1]) „in Bezug auf die geschäftliche Behandlung dieser Vorlagen ausnahmsweise die mit der Schliessung des Reichstages verbundenen Wirkungen auf das Mass zurückgeführt worden, welches sonst denen der Vertagung des Reichstags zukommt."

Mit Recht weist Arndt[2]) darauf hin, dass diese Gesetze verfassungsändernde seien, weil es sich darum handelt:

„Die Schliessung, von der die Verfassung spricht, und die keinen anderen Sinn hat und haben kann als den Reichstag in seiner gesamten Tätigkeit zu beendigen, in einer gewissen Hinsicht nicht als Schliessung wirken zu lassen."

---

[1]) Staatsrecht S. 318.

[2]) Staatsrecht S. 133.

III.

§ 6. Der Grundsatz der Diskontinuität im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Vertagung.

Wir kamen im letzten Teil unser obigen Auseinandersetzung zu dem Resultat, dass der wichtigste Unterschied zwischen Vertagung und Schliessung in der Kontinuität und Diskontinuität der parlamentarischen Arbeiten zu suchen ist.

In einem Falle findet aber eine Ausnahme von dieser Regel statt, nämlich bei der bereits erwähnten ausserordentlichen Vertagung.

Die Auflösung des preussischen Hauses der Abgeordneten führt verfassungsmässig die gleichzeitige Vertagung des Herrenhauses herbei. Die richtige Würdigung dieser Vertagung hängt von der staatsrechtlichen Bedeutung der Auflösung ab.

Die Auflösung ist der letzte Faktor in der Reihe der Mittel, die Tätigkeit der Abgeordneten von seiten der Krone zu unterbrechen.

Über den Zweck und Charakter der Auflösung berichtet uns Schulze:

„Der Grundgedanke der konstitutionellen Monarchie ist das organische Zusammenwirken der Staatsregierung und der Volksvertretung bei den

wichtigsten Funktionen der Staatsgewalt. Voraussetzung hierbei ist Übereinstimmung der Faktoren wenigstens in den wichtigsten, unmittelbar praktischsten Staatsfragen. Fehlt eine solche vollständig, und ist an ihre Stelle ein dauerndes Missverständnis oder sogar eine unbesiegliche, persönliche Verbitterung getreten, so ist das Staatswohl ernstlich gefährdet. Der Monarch, welcher in konstitutionellen Staaten recht eigentlich über den Parteien stehen und selbst seinen eigenen Ministern gegenüber einen höheren, vorurteilsfreien Standpunkt einnehmen soll, ist dann zu einem persönlichen Eingreifen, zur Lösung des staatsverderblichen Konfliktes berufen. Zu diesem Zwecke giebt ihm das konstitutionelle Staatsrecht zwei Mittel an die Hand, Ministerwechsel und Auflösung. Das einfachste und sicherste Mittel ist jedenfalls das erstere. Wichtige Erwägungen, ernste politische Überzeugungen können aber den König von einem solchen Schritt zurückhalten, weil er in der Haltung der Kammern nicht den Ausdruck der gesunden, öffentlichen Meinung zu erblicken glaubt. In einem solchen Falle ist das zweite Mittel, die Auflösung der oppositionellen Wahlkammer, am Platze. Indem der König den gewählten Volksvertretungen ihre Eigenschaft entzieht und neue Wahlen anordnet, wendet er sich an die Nation und fordert dieselbe auf, sich darüber auszusprechen, ob die von den Kammern eingenommene Haltung wirklich der öffentlichen Meinung entspricht oder nur das Erzeugnis des Parteigetriebes ist.“ [1])

[1]) Schulze, pr. Staatsrecht S. 633.

„Die Auflösung der Wahlkammer enthält mithin die Erklärung der Krone, dass sie in der bisherigen Kammer nicht den wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung zu erkennen glaubt, und die Aufforderung an die Wähler, sich durch eigene Prüfung über den Grund des Konfliktes zwischen dem Ministerium und der Wahlkammer aufzuklären und demnächst durch neue Wahlen ihre Missbilligung des von dem bisherigen Repräsentantenkörpers innegehaltenen Benehmens auszusprechen." [1])

So sind die Wirkungen der Auflösung viel schwerwiegender wie die der Schliessung. Entzieht die Schliessung, weitergehend wie die Vertagung, den Abgeordneten ihre kollegiale Eigenschaft, so nimmt die Auflösung weitergehend wie die Schliessung, den Mitgliedern der Volksvertretung ihren Abgeordnetencharakter und macht neue Wahlen erforderlich. Einer neuen Volksvertretung will der Souverän die streitige Frage vorlegen, die unabhängig von der aufgelösten ihre nur von nationalem Interesse geleitete Stimme abgeben soll. Darum sind mit der Auflösung auch alle früheren Vorlagen und Beschlüsse erledigt und beseitigt, d. h. die Auflösung steht unter dem Prinzip der Diskontinuität.

Die Praxis hat dies selbstverständlich stets anerkannt. Auch in der staatsrechtlichen Litteratur besteht nur eine Meinung. Nur Thudichum bezweifelt, dass mit der Auflösung rechtsnotwendiger Weise die Schliessung der Sitzungsperiode erfolgen müsse. [2]) Er geht von dem Gedanken aus, dass der bereits aufgelöste Reichstag wieder zusammen

[1]) Rönne 1. II. 3 Auflage S. 411.

[2]) Verfasssr. des Nordd. Bundes S. 165.

berufen werden könne, wenn z. B. die Bundesregierung es zur Erledigung dringender Geschäfte für erforderlich erachtet oder sonstige wichtige Ereignisse die Wiedereinberufung der Volksvertretung verlangen würden. In einem solchen Falle würde naturgemäss die Auflösung nicht unter dem Prinzip der Diskontinuität stehen, aus dem Grunde wohl, weil die Auflösung als nichtgeschehen anzusehen sei; vielmehr müsste dann ein Fortgang der Sitzungsperiode fingiert werden. Da aber die Behauptung dieses Staatsrechtslehrers nicht aufrecht zu erhalten ist — Seydel bemerkt zu dieser Theorie richtig: — „Ein Reichstag kann ebensowenig wieder berufen werden, als ein Toter wieder lebendig gemacht werden kann" [1]) — so ist eben von der Auflösung zu sagen, dass auf sie der Grundsatz der Diskontinuität in vollem Umfang Anwendung findet.

Wir kehren zu dem Ausgangspunkte dieser notwendigen Abschweifung zurück, nämlich zur Frage nach der rechtlichen Wirkung der ausserordentlichen Vertagung.

Im Art. 77 der pr. Verf. heisst es: „Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt."

„Dieser Ausdruck „vertagt", sagt Zoepfl [2]) „hat den Zweifel veranlasst, ob bei nachfolgender neuer Einberufung der Stände die nur vertagte Kammer ihre früheren Arbeiten als nur unterbrochen wieder aufzunehmen hat, oder ob die neue Versammlung der Stände überhaupt als ein neuer Landtag zu betrachten ist "

---

[1]) S. 205.

[2]) Grundzüge des gem. d. Staatsr. 5. Aufl. II. S. 320.

Bis zum Jahre 1853 war noch eine Auflösung des nunmehrigen Herrenhauses angängig. Und deswegen giebt der Art. 51 der Verfassung dem Landesherrn das Recht, entweder beide Kammern oder auch nur eine aufzulösen. Seitdem aber die damalige Erste Kammer ihren Wahlcharakter verloren hat, ist eine Auflösung des Herrenhauses nicht mehr möglich. Vielmehr kann nur das Haus der Abgeordneten aufgelöst werden. Die Auflösung dieses Hauses hat aber die gleichzeitige Vertagung des H. H. zur Folge.

Das Abgeordnetenhaus war am 11. März 1862 aufgelöst, das H. H. gemäss Art. 77 vertagt worden.

Am 19. Mai begann die neue Legislaturperiode. Als in der Thronrede [1]) die Staatsregierung die Wiederaufnahme der Arbeiten von seiten des Herrenhauses verlangte, während das Abgeordnetenhaus aufgefordert wurde, sich zu „konstituieren", [2]) stellte Oberbürgermeister Hasselbach, ein Mitglied des H. H. folgenden Antrag:

„Das Herrenhaus wolle beschliessen, die Erklärung abzugeben, dass es die gegenwärtige Sitzungsperiode als eine neue ansieht und eine Kontinuität mit der durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. März cr. beendigten nicht annimmt". [3])

---

[1]) S. 3.

[2]) Anl. Nr. 5 zur 13. Sitzung des H. H.

[3]) Anl. Nr. 5 zur 13. Sitzung des H. H.

Gleichzeitig wurde vom Grafen Arnim Boytzenburg folgender Gegenantrag eingebracht:

„1. Die Kontinuität der in der diesjährigen Wintersession stattgehabten Arbeiten des Herrenhauses im Einverständnis mit der Staatsregierung für die gegenwärtige Sitzungsperiode anzuerkennen.

2. Die Frage, ob durch eine deutlichere Bestimmung in der Verfassung etwaigen Unzuträglichkeiten, welche aus der Kontinuität hervorgehen könnten, für die Zukunft vorzubeugen sei, einer späteren Beratung eventualiter der Initiative der Staatsregierung zu überlassen."

Beide Anträge wurden einer Kommission überwiesen. Am 6. Juni 1862 beschloss das H. H. [1]) auf den Antrag der Kommission, die Kontinuität der beiden in Rede stehenden Sitzungsperioden anzuerkennen jedoch die Frage, ob durch eine deutlichere Bestimmung in der V. U. etwaigen Unzuträglichkeiten, welche aus der Kontinuität hervorgehen könnten, vorzubeugen sei, der Initiative der Staatsregierung zu überlassen. Auf einen anderen Standpunkt stellte sich das Haus der Abgeordneten, das auch bald in die Lage kam, sich mit dieser Frage befassen zu müssen.

Das A. H. hatte einen Gesetzentwurf über die Ministerverantwortlichkeit durchberaten und dem H. H. übersandt. Bevor das H. H. mit der Beratung dieses Entwurfs zu Ende war, wurde das Haus der Abgeordneten aufgelöst und verfassungsgemäss das andere

[1]) Vergl. Sten. Ber. 1862 Bd. I S. 19 ff.

Haus vertagt. Nach der Vertagung stellte nun das H. H. das Gesetz in abgeänderter Gestalt dem anderen Hause zu. Dieses aber wollte nicht über einen Entwurf entscheiden, der aus einer früheren Legislaturperiode zurückgeblieben war. Der Abgeordnete T w e s t e n stellte vielmehr folgenden Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten erklärt, dass es in die Beratung des von dem Präsidium des Herrenhauses durch Schreiben vom 20. Juni d. J. mitgeteilten Gesetzesentwurfes über die Verantwortlichkeit der Minister und Abänderungen der Art. 49 und 60 der Verfassungsurkunde nicht eintreten kann."

Im Anschluss an die sich hier anknüpfende Verhandlung wollen wir eine Beantwortung der Frage versuchen.

Die pr. V. U. braucht in den Art. 52 und 77 das Wort „vertagen" einmal in dem Sinne, dass eine Vertagung der Kammern von seiten der Krone über 30 Tage hinaus nur mit Zustimmung der Kammern zulässig ist, ein andermal verlangt sie bei Auflösung des A. H. die gleichzeitige Vertagung des Herrenhauses.

Die Gegner des Antrags T w e s t e n klammerten sich hauptsächlich an den Begriff des Wortes „vertagen"; durch den wiederholten Gebrauch dieses Ausdruckes sei ein Legalbegriff geschaffen, an dem nicht zu rütteln sei, „wenn man nicht Bestimmungen der Urkunde materiell ändern wolle." [1])

Mit Recht wurde hiergegen erwidert, dass durch den mehrfachen Ausdruck „vertagen" keineswegs ein Legalbegriff geschaffen sei: „Denn — sagte

[1]) Kommissionsbericht d. H. H.

der damalige Berichterstatter Dr. Gneist [1]) — wenn ein Wort zweimal in der Verfassung vorkommt, so ist das kein Legalbegriff; sonst gäbe es soviel Legalbegriffe als Worte in der Verfassung."

Es ist erklärlich, das der unkorrekte Ausdruck „vertagen" zu dieser irrigen Ansicht hat führen können. Man hatte sich eben die speziellen Konsequenzen des Wortes „vertagen" nicht klar gemacht.

„Der Gesetzgeber — erklärte damals Abg. Reichensperger — vergegenwärtigt sich nicht in allem, was er vorschreibt, den ganzen Zusammenhang der Verhältnisse. Er hat sich das, was er hat sagen wollen, nicht vollkommen klar gemacht."

Zwar sei im Art. 77 das Wort „vertagen" gebraucht. Doch folgere aus dem Wesen der Sache, wie aus dem Sinn der Verfassung und den Lehren des konstitutionellen Staatsrechts, dass es hier gleichbedeutend sei mit der Schliessung des Parlaments. Wolle man die Auffassung des Herrenhauses acceptieren, so könne man keine Rechtsgleichheit der beiden Häuser annehmen. Denn während das eine Haus durch die Auflösung mit seinen früheren Beschlüssen vernichtet würde, bliebe das andere Haus mit seinen Beschlüssen bestehen und könne sie als fait accompli fortsetzen.

So unterliess man nicht, darauf hinzuweisen, dass die Kontinuität, wie sie das H. H. beabsichtigt hatte, mit dem Zweikammersystem im Widerspruch stehe.

---

[1]) Sten. Ber. A. H. 1862 Bd. II S. 918.

Treffend charakterisiert dies Gneist in dem zu diesen Fragen verfassten Gutachten:

„Die beiden Kammern sind in diesem Verfassungssystem als Elemente eines gesetzgebenden Körpers gedacht, die sich gegenseitig ergänzen und ausgleichen, also auf einander einwirken sollen. Der berechtigte, verfassungsmässige Einfluss des wechselnden Faktors der Gesetzgebung kann sich aber nur in der Weise geltend machen, dass die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Landtags in jeder Sitzungsperiode von neuem beginnen." [1])

Es wurde dann zum Schluss noch darauf hingewiesen, dass in allen konstitutionellen Staaten mit Zweikammersystem die Auflösung des einen Hauses den gesetzlichen Schluss des anderen zur Folge habe.

Das Haus der Abgeordneten hat sich dann auch diesen zwingenden Gründen nicht verschliessen können. Mit grosser Mehrheit wurde der Antrag Twesten in der 29. Sitzung angenommen und somit der Grundsatz der Diskontinuität auch für die ausserordentliche Vertagung anerkannt. [2])

---

[1]) Kommissionsbericht des A. H. Nr. 94 Anl. A. der Rechtspunkt in der Kontinuitätsfrage von Gneist.

[2]) Derselben Meinung Meyer Lehrbuch des deutschen St. R. S. 267. Schulze pr. St. R. I. S. 630 ff. Bornhak pr. St. R. I. S. 409 ff.

IV.

§ 7. Der Grundsatz der Diskontinuität im Zusammenhang mit Sanktion und Publikation der Gesetze.

Die Vollständigkeit der Arbeit verlangt es, noch einer letzten Kontroverse Erwähnung zu tun, die an den Grundsatz der Diskontinuität der Sitzungsperioden anknüpft.

Es ist dies die Frage, innerhalb welcher Zeit die in der Volksvertretung erledigten Gesetzesvorlagen ihre Sanktion, Ausfertigung und Verkündigung erhalten müssen, damit in rechtsgültiger Weise ein Gesetz zustande komme.

In den meisten deutschen Staaten ist in den Verfassungen hierüber nichts enthalten. Manche glauben nun, auch in den Staaten, wo die Verfassungen in diesem Punkte versagen, der Krone eine Frist für die Sanktion setzen zu müssen. Sie verlangen, dass Gesetzesvorlagen, die in der Volksvertretung erledigt sind, innerhalb einer ganz bestimmten Frist durch Sanktion, Ausfertigung und Verkündigung ihren Abschluss erhalten. [1])

[1]) Rönne pr. Staatsr. S. 392; Schulze S. 120.

Die Beantwortung dieser Frage verlangt die genaue Unterscheidung zwischen Sanktion einerseits, Ausfertigung und Verkündigung andererseits.

Sanktion nennen wir die Erteilung des Gesetzes-Befehls. Wer die Sanktion erteilt, ist der Gesetzgeber, so der Bundesrat im Reich, der König in Preussen. Der Akt der Sanktion gehört „dem Stadium der Bildung des staatlichen Gesetzgebungswillens an". [1])

Ausfertigung (promulgatio) und Verkündigung (publicatio) sind rein formeller Natur. Die Promulgation bezweckt eine authentische Feststellung des Gesetzesinhalts und Gesetzesbefehls.

Aber erst durch die Publikation tritt das bereits vorhandene Gesetz inkraft.

Diese Unterscheidung wird da von Wichtigkeit, wo, wie im Reich, für diese beiden Akte verschiedene Organe zuständig sind.

Es fragt sich also zunächst, innerhalb welcher Zeit die in der Volksvertretung erledigten Gesetzesvorlagen sanktioniert werden müssen.

In ganz wenigen deutschen Staaten giebt die Verfassung hierauf die Antwort. So ist in Sachsen-Coburg-Gotha dem Regenten eine Frist von acht Wochen gesetzt, innerhalb der er die Beschlüsse der Volksvertretung, sofern sie Gesetzeskraft erhalten sollen, sanktionieren muss. [2])

Jene nun, die mit v. Rönne mit Rücksicht auf das konstitutionelle Gesetzgebungsverfahren auch in den Staaten, wo solche Bestimmungen fehlen, der

[1]) Frormann im Archiv für öffentliches Recht 14,1899 S. 504.

[2]) § 409 St.-Gr.-H. vom 3. Mai 1852.

Krone eine bestimmte Frist für die Sanktion setzen zu müssen glauben, suchen die Richtigkeit ihrer Ansicht teils durch ein die Frage regelndes Gewohnheitsrecht zu erhärten, teils vermeinen sie das Prinzip der Diskontinuität der Sessionen verwerten zu können.

Es fällt nicht in den Rahmen dieser Arbeit zu untersuchen, wieweit es mit der Existenz eines derartigen Gewohnheitsrechts beschaffen ist. Doch glaube ich, wenigstens für Preussen und das Reich ein solches verneinen zu können.

Was aber die Verwertung des Prinzips der Diskontinuität der Sitzungsperioden betrifft, so scheint sie m. E. nicht am Platze zu sein.

Allerdings ist dieser Grundsatz ein fast unbestrittener und auch im Sinne der Verfassung zu Recht bestehender Grundsatz.

Ich glaube aber gezeigt zu haben, dass er nur insoweit Anwendung findet, als es sich um Geschäfte innerhalb der Volksvertretung handelt. Denn dieser Grundsatz setzt noch nicht erledigte Geschäfte voraus, nur solche können abgebrochen werden. Für den Monarchen kommen aber nur bereits erledigte Vorlagen in Frage. Einen Satz aber, der auf die Tätigkeit der Volksvertretung unbedingte Anwendung findet, auch auf die Krone ausdehnen, hiesse der Verfassung eine allzugrosse Biegsamkeit der Auslegung geben.

Neuerdings hat man zumal in der politischen Tagespresse vielfach von einer Diskontinuität der Legislaturperioden gesprochen.

Veranlassung gab die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes.

Die damals zahlreich entstandenen staatsrechtlichen Erörterungen knüpften an den Umstand, dass der in Gesetzesform zuletzt gefasste Beschluss des Reichstags auf Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes noch in die abgelaufene Legislaturperiode des Reichstags fiel, während der Bundesrat seine Zustimmung zu dem vom vorigen Reichstag beschlossenen Gesetz erst am 8. März dieses Jahres, also während einer neuen Legislaturperiode gab.

Je nachdem man nun zur Aufhebung dieses § bezw. zu den Jesuiten Stellung nahm, glaubten die einen, grosse staatsrechtliche Bedenken erheben zu müssen; sie sahen in dem Vorgehen des Bundesrats einen wichtigen Präzedenzfall, der zu den unglaublichsten Konsequenzen führen könne.

Die Gegner dieses § konnten dagegen in dem Vorgehen des Bundesrats nichts Unzulässiges erblicken und hatten keinerlei staatsrechtliche Bedenken.

Auch Vertreter der Wissenschaft äusserten sich damals zu dieser Frage.

Kahl erklärte [1]), dass er das Verfahren des Bundesrats staatsrechtlich für unanfechtbar halte. Eine Zeitbestimmung über den Sanktionsbeschluss des Bundesrats sei nicht vorhanden. Jeder Reichstag sei an den Beschluss seines Vorgängers gebunden.

„Die Reichstage in ihren Mitgliedern und in der Zusammensetzung ihrer politischen Parteien wechseln. Der Reichstag als gesetzgebendes Organ ist eine dauernde verfassungsmässige Einrichtung.

[1]) in der Täglichen Rundschau vom 16. März 1904.

Hat der Reichstag sich einmal durch ordnungsgemäss zustandegekommenen Gesetzesbeschluss auf eine bestimmte Willenserklärung festgelegt, so ist der Anteil, welchen die einzelnen Mitglieder und Parteien daran hatten, endgültig konsumiert". [1])

Binding dagegen meinte, auf das Zeitmoment der Einigung zwischen Bundesrat und Reichstag komme es an. So schrieb er am 18. März 1904 in der Nationalzeitung:

„Der Bundesrat von heute und der Reichstag von heute — sie bilden zusammen die gesetzgebenden Faktoren des Reichs. Nicht aber der Bundesrat von 1904 und der Reichstag von 1890." Kein Reichstagbeschluss könne einen neuen Reichstag binden. Und er schloss seinen Artikel mit den Worten: „Das neue Gesetz ist nichtig."

Wenn wir auch hier von der Bildung durch Gewohnheitsrecht absehen, dann vermag nur die Verfassung, ihr Wortlaut und der innere Sinn des Gesetzes Antwort zu geben.

Darnach aber ist für die Ausübung der Sanktion dem Bundesrat volle Freiheit gewährt und keinerlei zeitliche Beschränkung auferlegt.

Art. 7 der Reichsverfassung lautet:

„Der Bundesrat beschliesst über die vom Reichstag gefassten Beschlüsse."

Zum Zustandekommen eines Gesetzes genügen aber gemäss Art. 5 übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstags.

So ist die Rechtslage.

Nun glaubte man eine Übereinstimmung zwischen den beiden gesetzgebenden Körperschaften prinzipiell

[1]) Kahl a. a. O.

da verneinen zu können, wo nicht die Zustimmung des Bundesrats demselben Reichstag gegenüber erfolge, der auch den Gesetzestext verfasst habe. Und zwar bleibe der Reichstag derselbe innerhalb der Gesetz- bezw. Legislaturperiode.

Im anderen Falle wäre eine Willenseinigung der gesetzgebenden Faktoren derart, wie sie die Verfassung beanspruche, nicht vorhanden.

Dieser etwas sehr willkürlichen Auslegung der Verfassung kann nicht beigepflichtet werden. Geht sie doch von einer vollkommen irrigen Auffassung der modernen Volksvertretung aus!

Das Parlament eines konstitutionellen Staates als solches bleibt staatsrechtlich unabhängig von seinem Personenbestand. Es wird nicht beeinflusst durch Ergänzungs- und Erneuerungswahlen.

So ist auch der Reichstag stets derselbe, und erleidet keine Änderung weder durch Wechsel der Sessionen noch durch Wechsel der Legislaturperioden.

„Der Reichstag, — sagt Laband [1]) in Nr. 7 der Juristenzeitung, ist ungeachtet der Verschiedenheit in seinen zeitlich aufeinander folgenden Erscheinungsformen ein einheitliches und dauerndes Organ des Reichs, eine Institution der Reichsverfassung. Der Reichstag unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht von den Institutionen des Kaisers, des Bundesrats, der Beamten; auch diese Institutionen sind einheitliche, kontinuirliche, trotzdem die Träger der Krone, die Mitglieder des Bundesrats, die Beamten wechseln. Ein Beschluss des Reichstags kommt zwar durch

[1]) Vertrat früher übrigens eine andere Ansicht s. Staatsr. des deutsch. Reichstags. 3. Aufl. Bd. 1. S. 565.

die Abstimmung der jeweiligen Mitglieder zustande, aber er ist nicht eine Willenserklärung der Abgeordneten, sondern eine Willenserklärung eines in der Reichsverfassung vorgesehenen Organes des Reichs. Der Wille des einzelnen Abgeordneten ist durch die Abstimmung konsumiert, wie der Wille des einzelnen Reichstagswählers durch die Abgabe des Stimmzettels. Der einmal gefasste Beschluss hat eine selbständige Kraft, welche auf der Reichsverfassung unmittelbar, nicht auf dem fortdauernden Willen der Reichstagsabgeordneten beruht."

„Darum sind, — wie wir bei Jellinek lesen[1]), — die von der Volksvertretung gefassten Beschlüsse ebenso unabhängig von den physischen Personen, wie die von dem Monarchen, den Ministern, den Richtern vollzogenen Akte."

„Eine gesetzgeberische Willensäusserung der Volksvertretung — um noch eine dritte Meinung anzuführen [2]) — verliert weder durch Ablauf der Legislaturperiode noch durch Auflösung seitens des Monarchen, geschweige denn durch Beginn einer neuen Session nach irgend einer Richtung ihre staatsrechtliche Bedeutung."

So kommen wir zu dem Resultat, dass der Sanktion keinerlei bestimmte Grenzen gesetzt sind. Das hier gesagte gilt auch auf Grund des Artikels 62 für Preussen.

Ob diese m. E. einzig mögliche Auslegung der Verfassung als eine befriedigende und zweckmässige Lösung der letzthin aufgeworfenen Frage

[1]) S. 330 Gesetz und Verordnung.
[2]) S. 511 Frormann a. a. O.

angesehen werden darf, muss bezweifelt werden. Dass sie keine befriedigende ist, haben die weitläufigen Debatten ergeben, die bei der Aufhebung des § 2 entstanden sind.

Auch kann es nicht als zweckmässig und politisch auch nur wünschenswert erachtet werden, wenn der Bundesrat in der Lage ist, einen Beschluss des Reichstags ev. erst nach mehreren Jahren zu sanktionieren.

Da mag es angebracht erscheinen, noch ein Gutachten von Arndt anzuführen, das seinerzeit in der Täglichen Rundschau veröffentlicht wurde. Aus zwei Gründen. Erstens halte ich dafür, dass es die Situation am treffendsten schildert. Dann aber giebt es auch Mittel und Wege an, wie man unter Berücksichtigung der Verfassung den oben geschilderten Unzuträglichkeiten aus dem Wege gehen kann.

Es heisst da:

„Heute geht die überwiegende Ansicht dahin, dass für die Ausübung des Sanktionsrechtes eine zeitliche Grenze nicht bestehe, dass diese also auch noch nach Beginn einer neuen Legislaturperiode erteilt werden dürfe. Es genügt nach Art. 62 der preussischen, Art. 5 der Reichsverfassung, dass überhaupt übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse der Kammern bezw. des Bundesrats und Reichstags vorliegen, um ein Gesetz als zustande gekommen zu betrachten, bezw, um es nach erteilter Sanktion zur Ausfertigung und Verkündigung zu bringen.

Dass der Reichstag solange zusammen bleiben muss, bis der Bundesrat über alle im Reichstag beschlossenen Gesetzentwürfe seinerseits Beschluss gefasst hat, ist nirgends vorgeschrieben. Will der

Reichstag, dass eine von ihm angenommene oder beschlossene Gesetzesvorlage entweder überhaupt nicht oder innerhalb einer gewissen Zeit vom Bundesrat angenommen bezw. sanktioniert werde, so mag er in den Gesetzestext eine entsprechende Formulierung hineinnehmen. Der Reichstag, der eine Gesetzesvorlage angenommen hat, bindet damit jeden späteren Reichstag, ähnlich wie jeder Monarch seinen Nachfolger auf dem Throne bindet."

Ganz kurz kann nun noch die Frage behandelt werden, innerhalb welcher Zeit die Ausfertigung und Verkündigung eines sanktionierten Gesetzes erfolgen muss.

Die rein formale Natur dieser Akte verlangt mit Notwendigkeit, dass ihre Vornahme sobald wie möglich nach geschehener Sanktion zu erfolgen habe. Denn durch ihre Vornahme bezw. durch die Verzögerung ihrer Vornahme darf die materielle Wirkung des Gesetzes in keiner Weise beeinflusst oder gar illusorisch gemacht werden. Dies würde einen Verfassungsbruch bedeuten.

V.

§ 8. Ergebnis.

Wir fassen das Gesagte noch einmal kurz zusammen.

Die Schliessung des Landtags bezw. Reichstags hat die Diskontinuität der parlamentarischen Arbeiten zur Folge.

Wir kamen zu diesem Ergebnis zuerst auf Grund von Erwägungen allgemeiner Natur.

Fernerhin glaubten wir, mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte der für uns in Betracht kommenden Verfassungsurkunden und nicht zum wenigsten aus dem begrifflichen und rechtlichen Unterschied der in der Verfassung enthaltenen Ausdrücke „Vertagen" und „Schliessung" unsere Kontroverse in angegebener Weise beantworten zu dürfen.

Es ergab sich weiterhin, dass in dem Fall des Art. 77 Abs. 3 der pr. V. U. die Vertagung in einer Hinsicht die rechtliche Wirkung der Schliessung nach sich zieht.

In letzter Linie zeigte sich, dass der Krone für die Ausübung der Sanktion keine Frist gesetzt ist.